

Familienbeihilfe Teil III

Mehrkindzuschlag

Um der besonderen Armutgefährdung von Mehrkindfamilien entgegen zu wirken, wird ein Mehrkindzuschlag für Familien mit drei oder mehr Kindern gewährt.

Der Mehrkindzuschlag in der Höhe von **36,40 Euro monatlich steht für jedes, ständig im Bundesgebiet (oder im EU-Raum) lebende dritte und weitere Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, zu, wenn das zu versteuernde Familieneinkommen eine gewisse Höhe nicht übersteigt.**

Basis für diese Anspruchsvoraussetzungen sind die (Familien-) Verhältnisse des Kalenderjahres, das unmittelbar vor dem Kalenderjahr liegt, für das der Antrag gestellt wird (Basisjahr; siehe dazu Rechenbeispiel weiter unten).

Die jährliche Einkommensgrenze, die nicht überschritten werden darf, wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2008 auf den Betrag von 55 000 Euro angehoben.

Wird also der Mehrkindzuschlag für das Jahr 2008 beantragt, ist das Familieneinkommen des Jahres 2007 heranzuziehen, und dieses darf den Betrag von 55.000 Euro nicht überschreiten (bei rückwirkender Beantragung für das Jahr 2007 ist das Familieneinkommen des Jahres 2006 heranzuziehen, und dieses darf den Betrag von 45.000 Euro nicht übersteigen).

Die Berechnung des für die Gewährung des Mehrkindzuschlages zulässigen Familieneinkommens erfolgt analog der Ermittlung des für die Gewährung der Familienbeihilfe zulässigen Einkommens eines Kindes.

Sonderregelung: Der Anspruch auf den Mehrkindzuschlag kann durch eine Zusammenrechnung der im gemeinsamen Haushalt befindlichen Kinder - auch wenn für sie teils vom Vater, teils von der Mutter die Familienbeihilfe bezogen wird - erreicht werden. Es ist also nicht unabdingbar erforderlich, dass ein Elternteil die Familienbeihilfe für alle Kinder bezieht. Allerdings müssen beide Elternteile dieser Regelung zustimmen.

Fallbeispiel

Antragstellung des Mehrkindzuschlages für das Jahr 2008 im Zuge der **Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2007**

Daten aus dem Basisjahr 2007

Vier Kinder, für die der Vater durchgehend die Familienbeihilfe bezieht, ab April 2007 Zugang von Zwillingen; für diese bezieht die Mutter die Familienbeihilfe.

Das Familieneinkommen (= Einkommen eines Elternteiles und des im gemeinsamen Haushalt lebenden anderen Elternteiles) des Jahres 2007 übersteigt nicht die zulässige Höhe (= 55.000 Euro).

Lösung:

1) über entsprechende Einigung der Eltern können alle sechs Kinder der Mutter oder dem Vater zugerechnet werden. Der Mehrkindzuschlag wird sodann wie folgt gewährt:

Für vier Kinder wurde im Jahr 2007 zwölf Monate die Familienbeihilfe gewährt. An Mehrkindzuschlag kommt daher folgender Betrag zur Auszahlung:

- ⇒ für das dritte Kind 36,40 Euro mal zwölf Monate,
- ⇒ für das vierte Kind 36,40 Euro mal zwölf Monate.

Für zwei Kinder wurde die Familienbeihilfe im Jahr 2007 für 9 Monate gewährt; es kommt folgender Betrag zur Auszahlung:

- ⇒ für das fünfte Kind 36,40 Euro mal 9 Monate und
- ⇒ für das sechste Kind 36,40 Euro mal 9 Monate.

Das macht insgesamt einen Betrag von 1.528,80 Euro.

2) Können die Eltern zu keiner Einigung finden, kann der Vater – im Hinblick auf den Bezug der Familienbeihilfe für vier Kinder - für das dritte und vierte Kind je 36,40 Euro mal zwölf Monate gewährt bekommen. Die Mutter hätte allerdings keinerlei Anspruch auf einen Mehrkindzuschlag, da ihr im Jahr 2007 nur für zwei Kinder die Familienbeihilfe gewährt wurde, der Mehrkindzuschlag aber erst ab dem dritten Kind zusteht.

Wie erhalte ich den Mehrkindzuschlag?

Auch der **Mehrkindzuschlag** muss beantragt werden. Er ist für jedes Kalenderjahr gesondert im Wege der (Arbeitnehmer-) Veranlagung beim Finanzamt geltend zu machen; der Antrag ist in den Vordrucken

L 1 („Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung“) unter www.bmf.gv.at - Formulare - Formulare Steuern/Beihilfen Lohnsteuer und

E 1 („Einkommensteuererklärung“) unter www.bmf.gv.at - Formulare - Formulare Steuern/Beihilfen - E i n kommensteuer integriert

Verfügen Sie über keine steuerpflichtigen Einkünfte, können Sie beim Finanzamt eine direkte Auszahlung des Mehrkindzuschlages beantragen. Verwenden Sie dafür den Vordruck

E 4 („Antrag auf den Mehrkindzuschlag“) unter www.bmf.gv.at - Formulare - Formulare Steuern/Beihilfen - Einkommensteuer

Hinweis:

Beachten Sie bitte auch hier Ihre Verpflichtung zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Bekanntgabe Ihrer Lebensumstände.

Der Mehrkindzuschlag wird im Zuge der (Arbeitnehmer-) Veranlagung ausgezahlt. Auch bei dieser Leistung ist eine Zuerkennung für höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung möglich.

Hinweis:

Seit dem Jahr 2005 ist die Beantragung der Leistung auch über Internet möglich (www.bmf.gv.at - FinanzOnline).

Gibt es zusätzliche Leistungen, wenn ein Kind erheblich behindert ist?

Ist ein Kind erheblich behindert, wird ein **Erhöhungszuschlag zur allgemeinen Familienbeihilfe** gewährt.

Eine erhebliche Behinderung des Kindes im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 liegt vor,

- ⇒ wenn das Kind an einer nicht nur vorübergehenden (= voraussichtlich mehr als drei Jahre dauernden) gesundheitlichen Beeinträchtigung leidet und der Grad der Behinderung mindestens 50 v.H. beträgt,
- ⇒ das Kind voraussichtlich dauernd außerstande ist, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

Die **Erwerbsunfähigkeit** muss vor Vollendung des 21./27. Lebensjahres (siehe auch Kapitel „Unter welchen Voraussetzungen kann nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes FB gewährt werden?“) eingetreten sein; die Familienbeihilfe kann in diesem Fall ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden.

Besteht eine **50%ige Behinderung**, wird die erhöhte Familienbeihilfe - wenn sich am Ausmaß der Behinderung nichts ändert - solange gewährt, als die allgemeine Familienbeihilfe zusteht. Ist das Kind also bereits volljährig, müssen die Voraussetzungen für die Gewährung der Familienbeihilfe für volljährige Kinder (also z.B. Notwendigkeit einer Berufsausbildung, siehe diesbezüglich Ausführungen oben) erfüllt sein; die Gewährung der Familienbeihilfe ist in diesem Fall bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres möglich.

Wer beurteilt den Grad der Behinderung?

Der Grad der Behinderung bzw. die voraussichtlich dauernde Erwerbsunfähigkeit ist durch eine Bescheinigung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund eines ärztlichen Sachverständigengutachtens nachzuweisen.

Die daraus entstehenden Kosten trägt der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen.

Hinweis:

Wenn Sie begründet vermuten, dass Ihr Kind erheblich behindert ist, stellen Sie einen Antrag auf Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe bei Ihrem zuständigen Wohnsitzfinanzamt. Sie erhalten dann automatisch eine Einladung zur Untersuchung beim Bundessozialamt.